

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 21	Panketal, den 30. April 2024	Nummer 05
-------------	------------------------------	-----------

**Impressum**

Herausgeber  
Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck  
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.03.2024	1
2. Wahlbekanntmachung gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	2
3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal (Wahlhelferentschädigungssatzung Panketal)	5
4. Richtlinie zur Anzahl, maximalen Größe und Anbringung der Wahlplakatierung	6
5. Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)	6
6. Anlage zur Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS) -Gebührentarif-	11

## Amtliche Bekanntmachung Beschluss der 47. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 19.03.2024

<b>PV-117-2010-15</b>	<b>Anfrage zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes, OT Schwanebeck</b>
-----------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der geplanten baulichen Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Neue Kärtner Straße 1/ Bucher Chaussee

(Erweiterung auf östlich benachbarte Flächen des Flurstückes 1551, Flur 1, OT Schwanebeck) wird nicht zugestimmt.

2. Die Gemeinde leitet ein Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ nicht ein.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes Panketal 2019 wird abgelehnt.

<b>PV-07-2024</b>	<b>Albrechtsgelände 1A Antrag auf Minderung oder Ablöse eines notwendigen Pkw-Stellplatzes für das Bauvorhaben „Neubau einer zweigeschossigen Villa“ mit Wohn- und Gewerbeinheit</b>
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der beantragten Minderung der notwendigen Pkw-Stellplätze gem. § 7 der Stellplatzsatzung um einen Pkw-Stellplatz auf insgesamt 5 Pkw-Stellplätze wird nicht zugestimmt. Die gem. Stellplatzsatzung erforderlichen 6 Pkw-Stellplätze sind auf dem Vorhabengrundstück Albrechtsgelände 1A herzustellen.
2. Der beantragten Ablöse eines notwendigen Pkw-Stellplatzes gem. § 8 der Stellplatzsatzung wird nicht zugestimmt. Die gem. Stellplatzsatzung erforderlichen 6 Pkw-Stellplätze sind auf dem Vorhabengrundstück Albrechtsgelände 1A herzustellen.

<b>PV-27-2022-1</b>	<b>Weiteres Vorgehen nach Erstellung des Quartierskonzeptes „nördlich der Schönerlinder Straße“</b>
---------------------	---

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass Quartierskonzept „nördlich der Schönerlinder Straße“ (Stand 01/2024) als eine Grundlage für weitere Planungen, insbesondere im Bereich der kommunalen Wärmeplanung, in diesem Quartier zu nutzen.
2. Die Zusammenfassung des Quartierskonzeptes (Stand 02/2024) wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
3. Im Quartierskonzept wird als Hauptversorgungsquelle für ein mögliches Wärmenetz Erdwärme vorgeschlagen. Das betreffende mögliche „Erdsondenfeld“ ist eine Ackerfläche an der Schlüterstraße (Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 24) im Besitz der Gemeinde Panketal. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, die Erstellung einer „geothermischen Konzeptstudie“ zur Prüfung der konkreten geothermischen Eignung des Flurstückes an ein externes Büro zu vergeben.

<b>PV-124-2004-1</b>	<b>Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich Bucher Chaussee/ Vierwaldstätter Straße und Rigistraße</b>
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die in den letzten Jahren durchgeführten Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich der Bucher Chaussee, Vierwaldstätter Straße und Rigistraße werden auf unbestimmte Zeit fortgeführt.
2. Die Kontrolle der Sammelbehälter sowie der Transport der Amphibien zum Okkenpfuhl wird weiterhin dem NABU, Kreisverband Barnim, übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine vertragliche Vereinbarung dazu mit dem NABU, Kreisverband Barnim, abzuschließen.
3. Als Aufwandsentschädigung für den NABU, Kreisverband Barnim, werden weiterhin 1.500,00 Euro jährlich durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<b>PV-39-2023-2</b>	<b>Richtlinie zur Anzahl der Wahlplakatierung</b>
---------------------	---

Um die Wahlwerbung im Gemeindegebiet zu regulieren, gilt in Ergänzung der Sondernutzungssatzung die Richtlinie zur Wahlplakatierung.

<b>PV-39-2023-3</b>	<b>Erlass Sondernutzungssatzung (SNS)</b>
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS).

<b>PV-10-2024</b>	<b>Neufassung Wahlhelferentschädigungssatzung</b>
-------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal (Wahlhelferentschädigungssatzung Panketal).

<b>PA-13-2024</b>	<b>Prüfung der Schaffung von „Minijobs“ in kommunalen Einrichtungen</b>
-------------------	---

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der Einsatz von ehemaligen Mitarbeitern (insbesondere Pensionären) oder anderen qualifizierten Personen auf „Minijob“-Basis in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde möglich ist. Dabei wägt die Verwaltung ab, inwiefern „Minijobs“ oder zusätzliche Ausbildungsstellen dem Ziel des Antrages eher dienlich sind.

Der Einsatz soll der Abfederung von Personalengpässen (z.B. bei erhöhtem Krankenstand) dienen.

Ist ein Einsatz möglich, entwickelt die Verwaltung ein Verfahren, um den Einsatz kostengünstig und bedarfsgerecht zu gestalten. Eine entsprechende Stellenanzahl und die damit verbundenen Kosten sind von der Verwaltung zu ermitteln und der Gemeindevertretung als Beschlussvorlage im August 2024 vorzulegen.

<b>PA-11-2024</b>	<b>Weiterer Umgang mit der Petition-Nr. 04-2023 – Initiative-Gymnasium-Zepernick: Änderung des Flächennutzungsplanes Panketal, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGV – hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die 5. Teilfläche: Änderungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 P „Lauseberg“, OT Zepernick</b>
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Petitionsausschuss (PetA) der Gemeinde Panketal ist nicht zuständig für die Erteilung von Befreiungen von den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung. Aufgrund der fehlenden fachlichen Zuständigkeit ist eine Befassung mit dieser Thematik im PetA der Gemeinde Panketal nicht möglich. Die anderen Punkte der Petition können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entschieden werden.

<b>PA-33-2024</b>	<b>Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung, Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)</b>
-------------------	--

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die Aufstellung einer Satzung über die Herstellung, Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Panketal (Kinderspielplatzsatzung).
2. Der Satzungsentwurf vom 23.01.2024 wird gebilligt und zur Offenlage freigegeben.

### **Wahlbekanntmachung gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

1. Am 9. Juni 2024 finden in der Gemeinde Panketal die verbundenen Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Barnim, zur Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirksnummer</b>	<b>Bezeichnung und Anschrift des Wahlraums (Wahllokal)</b>
1	Kita „Annengarten“, Neckarstraße 21, barrierefrei
2	Kita „Pankestrolche“, Bernauer Straße 61, barrierefrei
3	Kita „Am Birkenwäldchen“ 1 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei

4	Kita „Am Birkenwäldchen“ 2 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude, Heinestraße 1, barrierefrei
7	Friedenskapelle der evangelisch-methodistischen Kirche, Straße der Jugend 15, barrierefrei
8	Kita „Kinderhaus Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10-11, <b>nicht</b> barrierefrei
9	Tagespflegeeinrichtung Rotunde, Schönerlinder Straße 11a, barrierefrei
10	Kita „Traumschloss“, Schönower Straße 15, barrierefrei
11	Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, barrierefrei
12	Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita „da Vinci“ 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita „da Vinci“ 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Kita/Hort „Kinderhaus Fantasia“, Dorfstr 14 d, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat bei der Europawahl eine Stimme. Bei der Wahl der Gemeindevertretung, des Kreistages und des Ortsbeirates hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.

4.1. Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4.2. Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthalten die im Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung und des Ortsbeirates enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

4.3. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.4. Bei der Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Der Wähler kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein, jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig;
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

4.5. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag besitzen, können an dieser Wahl durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 7 oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat besitzen, können an dieser Wahl durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen. Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahl und für die Gemeindevahlen (Gemeindevertretung, Ortsbeirat) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle dürfen sie nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Bei den verbundenen Gemeindevahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten benutzt die wahlberechtigte Person für beide Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Für die Europawahl und für die Kreistagswahl sowie für die Wahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform aus-

schließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Wahl zum Kreistag treten am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahlen zur Gemeindevertretung und der Wahlen zu den Ortsbeiräten treten am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr in der Grundschule Zepernick, Neubau (barrierefrei), Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal, zusammen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (Hilfsperson). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch-StGB).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Panketal, den 09.04.2024

M. Wonke  
Bürgermeister als Wahlbehörde

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal (Wahlhelferentschädigungssatzung Panketal)

Auf Grundlage der §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 19.03.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung von Tätigkeiten bei den nachfolgenden Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde Panketal durchgeführt werden:

- a) Europawahlen
- b) Bundestagswahlen
- c) Landtagswahlen
- d) Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Bürgermeister, Kreistag, Landrat)
- e) Volksentscheide
- f) Bürgerentscheide

(2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Panketal, für die Beschäftigten der Gemeinde Panketal, sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

### § 2 Wahl- und Abstimmungsorgane

In der Gemeinde Panketal werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

- a) Europawahlen  
-Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)
- b) Bundestagswahlen  
-Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)
- c) Landtagswahlen  
-Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)
- d) Kommunalwahlen  
-Gemeindewahlausschuss (Vorsitzende/-r, Beisitzende)  
-Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)  
-Auszahlungsvorstand (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)

- e) Volksentscheide  
-Abstimmungsvorstände (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)  
-Briefabstimmungsvorstände (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)

### f) Bürgerentscheide

- Abstimmungsausschuss (Vorsitzende/-r, stellv. Vorsitzende/-r, Beisitzende)
- Abstimmungsvorstände (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)
- Briefabstimmungsvorstände (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)

### § 3 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Abstimmungsausschuss bzw. Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a. Vorsitzende/-r und Stellvertreter/-in 35,00 EUR
- b. Beisitzende 30,00 EUR.

(2) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a. Vorsteher/-in 55,00 EUR
- b. Stellvertreter/-in 50,00 EUR
- c. Beisitzende 35,00 EUR.

(3) Die Mitglieder der Auszahlungsvorstände erhalten für jeden Tag, an dem nach dem Wahltag die Stimmentauszahlung fortgeführt wird, eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a. Vorsteher/-in und Stellvertreter/-in 40,00 EUR
- b. Beisitzende 30,00 EUR.

(4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Personen die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

(5) Bei mehreren Wahlen und Abstimmungen am gleichen Tag, erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend der Absätze 1 bis 4. Dieser erhöht sich jedoch bei den unter Absatz 2 aufgeführten Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen um den einmaligen pauschalen Betrag in Höhe von 35,- EUR für den/die Vorsteher/-in und für den/die stellv. Vorsteher/-in sowie 25,- EUR für die Beisitzenden.

(6) Beschäftigte der Gemeinde Panketal, die am Wahl- bzw. Abstimmungstag ehrenamtliche Mitglieder der Wahl- oder Briefwahlvorstände bzw. der Abstimmungs- oder Briefabstimmungsvorstände sind, erhalten zusätzlich einen Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden. Finden mehrere Wahlen und Abstimmungen am gleichen Wahl-/Abstimmungstag statt, werden ab-

weichend von Satz 1 zehn Stunden Freizeitausgleich gewährt. Beschäftigte der Gemeinde Panketal, die Mitglieder der Auszahlungsvorstände sind, erhalten einen Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden.

(7) Beschäftigte der Gemeinde Panketal die am Wahl-/ Abstimmungstag dienstlich tätig sind, erhalten eine Gutschrift über die tatsächlich geleisteten Stunden. Im Übrigen gelten für diese Beschäftigten die beamten-/ tarifrechtlichen Bestimmungen.

(8) Mit der pauschalen Entschädigung werden Ansprüche auf das Erfrischungsgeld sowie auf Erstattung von Reisekosten und weiterer Auslagen für den Wahl- bzw. Abstimmungstag, für die Tage der Einweisung und Schulung und ggf. weiterer Tage zur Wahlvorbereitung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses abgegolten.

#### § 4 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal vom 26.08.2013 außer Kraft.

Panketal, den 21.03.2024

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

Siegel

### Richtlinie zur Anzahl, maximalen Größe und Anbringung der Wahlplakatierung

Um die Wahlwerbung im Gemeindegebiet zu regulieren, gilt in Ergänzung der Sondernutzungssatzung nachfolgende Richtlinie zur Wahlplakatierung.

1. Diese Richtlinie regelt die Anzahl der Wahlsichtwerbung der Wahlvorschlagsträger pro Laternenmast, die maximale Größe und Anbringung.

Ausnahme sind Großplakate, deren Aufstellung in § 6a Abs. 4 der Sondernutzungssatzung geregelt ist.

2. Jeder Wahlvorschlagsträger darf maximal eine Wahlsichtwerbung (beidseitiges Plakat) an einem Laternenmast anbringen. Bei Wahlen, die gleichzeitig an einem Wahltermin abgehalten werden, gilt dies als Gesamtsumme für alle Wahlen an diesem Termin

3. Die maximale Größe der Wahlsichtwerbung 84,1 cm x 59,4 cm (Höhe x Breite, Format DIN A1), beide Maximalmaße dürfen unabhängig von der Form der Wahlsichtwerbung weder in Höhe noch Breite überschritten werden.

Panketal, den 21.03.2024

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

### Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)

Auf Grundlage der §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 19.03.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt 1 Sondernutzungssatzung

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Panketal.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenige Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

(4) Soweit diese Satzung keine oder keine abschließende Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen nach dem BbgStrG.

(5) Werbeanlagen/-träger im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Panketal, die durch Verträge geregelt sind, unterliegen nicht der Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist allen im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

## § 3 Sondernutzung

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Panketal.

(2) Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Nutzungen der Straße:

1. Die Lagerung von Baumaterialien und das Betreiben von Baustelleneinrichtungen, z.B. Stapel, Erdaushub, Gerüste, Kabel, Zäune, Bauwagen, Geräte;
2. das Aufstellen von Containern zu gewerblichen oder privaten Zwecken;
3. Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den Straßenkörper;
4. Anlagen und Bauteile im Sinne der Bauordnung (z.B. Treppen, Masten, Vordächer, bauliche Werbeanlagen);
5. das Aufstellen oder Ablegen von Dekorationsgegenständen wie z.B. Blumenkübel, Zierpflanzen, Findlinge;
6. die Außenbewirtung und das Aufstellen von Tischen und Stühlen;
7. das Aufstellen mobiler Werbeanlagen (z.B. Werbeaufsteller, Plakatständer) und das Anbringen von Anschlägen und Schilder an zugelassene Werbeflächen sowie Sprühwerbung, Bildwerfer und Werbeplanen;
8. das Aufstellen von Sammelbehältnissen (z.B. Kleidercontainer) und Warenautomaten;
9. das Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen Fahrzeugen, Krafträder, Fahrräder oder Anhänger sowie zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger einschließlich Aufbauten;
10. das Aufstellen von ortsfesten oder mobilen Verkaufs- und Informationseinrichtungen, Fahrradständer, Auslagen und Straßenhandel;
11. die Durchführung von Veranstaltungen und künstlerische Darbietungen im Straßenraum;
12. die gegenständliche Benutzung des Luftraums über der Straße (z.B. Banner);
13. Überfahrten von Gehwegen oder von nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen oder geeigneten Straßenbestandteilen (z.B. Baustellenzufahrten).

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Straßenbenutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist sowie bauaufsichtlich genehmigte Anlagen und Bauteile bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Nutzungen des Straßenlandes:

1. Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Notrufsäulen, öffentliche Telekommunikationseinrichtungen, ÖPNV Haltestellen ohne Werbeträger, Hinweisschilder der Leitungsträger, Briefeinwurfkästen der Postdienstleister;
2. je eine bewegliche Werbeanlage mit einer maximalen Fläche von 1m<sup>2</sup>, die nur tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden des öffentlichen Straßenlandes angebracht oder aufgestellt werden (z.B. Werbestelltafeln, mobile Hinweisschilder) sowie Warenpräsentationen und Verkaufsstände von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern an der Stätte der Leistung, sofern die Aufstellung außerhalb der Fahrbahn erfolgt, eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mind. 1,50 m verbleibt und kein Eingriff in den Straßenkörper erfolgt;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen, für die Dauer der Veranstaltung;
4. das Verteilen von Informationsmaterialien nicht gewerblicher Art auf Gehwegen und Plätzen einschließlich der Benutzung fester Einrichtungen (z.B. Informationsstand, Tisch etc.), wenn diese eine Fläche nicht größer als 2 m<sup>2</sup> einnimmt;
5. das Verteilen von Informationsmaterialien zu gewerblichen Zwecken ohne Benutzung fester Einrichtungen, ausgenommen das Anbringen von Visitenkarten oder anderer Werbedrucke an parkenden Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen;
6. Hausbriefkästen im öffentlichen Straßenraum, die an einer baulichen Anlage oder Einfriedung (Gebäude, Grundstückszaun /-mauer) angebracht sind oder vor dieser mit dem Boden verbunden aufgestellt sind, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und eine restliche Breite für den Gehwegverkehr von mind. 1,50 m verbleibt;
7. das Aufstellen eines Fahrradständers mit Eigenwerbung an der Stätte der Leistung von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern, sofern die Aufstellung außerhalb der Fahrbahn erfolgt und eine restliche Breite für den Gehwegverkehr von mind. 1,50 m verbleibt;
8. die Aufstellung von Gegenständen durch die oder mit Zustimmung der Gemeinde, die der Orts- bzw. Verkehrsplanung oder der Wohnumfeldverbesserung dienen (z.B. Sitzbänke, öffentliche Schaukästen, Informationsleitsysteme, Bücherschränke);
9. Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche Veranstaltungen oder Einrichtungen durch die oder im Auftrag der Gemeinde.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung formlos bei der Gemeinde Panketal anzuzeigen. Die Anzeige muss An-

gaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können durch Anordnung der Gemeinde Panketal eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßenbaus bzw. der Straßenunterhaltung oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern.

(5) Die Erlaubnisfreiheit lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt. § 6 Absatz 8 und § 7 SNS gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Anstelle des Erlaubnisnehmers tritt der die Sondernutzung Ausübende.

### § 5 Erlaubnisverfahren

(1) Sondernutzungen, die nicht unter § 4 fallen, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede einzelne Benutzungsart erlaubnispflichtig. Die von der Gemeinde bereitgestellten Antragsformulare sollen genutzt werden. Der Antrag kann auch formlos schriftlich, per E-Mail oder persönlich gestellt werden.

(2) Erlaubnisansprüche sind rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit vollständigen Angaben über Antragsteller/Erlaubnisnehmer, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Panketal einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen u.a. verlangen.

(3) Über die Erlaubnis wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. Kann die Prüfung in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, wird die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um zwei Wochen verlängert. Die Erlaubnis gilt als widerrufen erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.

(4) Die Genehmigungsfiktion nach Absatz 3 gilt nicht für Anträge bei Sondernutzungen im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen (§ 6a) sowie Anträge für Überfahrten i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 13 SNS.

(5) Bei Havarien oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwendung sind die Sondernutzungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die Erlaubnis nachträglich einzuholen.

(6) Das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

### § 6 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt nach pflichtge-

mäßen Ermessen durch die Gemeinde. Auf die Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Absatz 1 S. 2 und 3 BbgStrG).

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Übertragung an Dritte durch den Erlaubnisnehmer ist unzulässig. Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen.

(3) Die Sondernutzung darf nur in dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitraum und Umfang ausgeübt werden. Ändern sich die dem Antrag oder die der Erlaubnis zugrundeliegenden Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine erteilte Erlaubnis bestehen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatierungen und andere Werbeträger gilt § 6a Abs. 3 Satz 2 und § 6a Abs. 5 entsprechend.

(7) Von der Gemeindevertretung beschlossene Konzepte und Richtlinien sind bei der Erlaubniserteilung und bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten. Anstelle einer Erlaubnis kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

(8) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen sowie gesetzliche Anzeigepflichten werden nicht durch die Sondernutzungserlaubnis ersetzt.

### § 6a Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum bedarf der Erlaubnis nach § 6 SNS. Die Erlaubnis wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen erteilt. Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist Werbung von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Einzelkandidaten und der Vertreter der Volks- und Bürgerentscheide mittels Plakate (Plakatwerbung) und anderer Werbeträger im öffentlichen Straßenraum.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 wird Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, auf Antrag für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag genehmigt. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, wird auf



Antrag für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen genehmigt.

(3) Wahlsichtwerbung entbindet nicht von der Einholung der Sondernutzungserlaubnis. Wahlsichtwerbung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde. An Straßenlaternen sind nur Plakate bis zur Größe DIN A1 zulässig.

(4) Die Nutzung der Standorte für Großflächenplakate kann durch die Gemeinde beschränkt werden, wenn die Aufstellmöglichkeiten aus Platzgründen begrenzt sind. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Standort ist mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(5) Wahlsichtwerbung ist nicht gestattet:

- (a) an Zäunen und Einfriedungen von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Panketal und der öffentlich-rechtlichen Schulträger;
- (b) auf dem Rathausvorplatz (Schönowe Straße 105);
- (c) an Brückengeländer der Eisenbahnbrückenunterführungen sowie im Luftraum über der Straße (Banner);
- (d) an Verkehrszeichen einschließlich Lichtsignalanlagen;
- (e) an Straßenlaternen oder sonstigen Straßeneinrichtungen, welche mit einem Plakatierungsverbot bzw. Werbeverbot gekennzeichnet sind;
- (f) an Straßenbäumen.

Wahlsichtwerbung ist ferner unzulässig, soweit die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 -Verkehr- vom 7. Dezember 2020 gilt entsprechend.

### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers und Haftung; Kostenersatz**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. An Straßenbäumen, Verkehrszeichen einschließlich Lichtsignalanlagen sind Sondernutzungen nicht zulässig.

(2) Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen (z.B. Hydranten, Schächte, Kanaldeckel) möglich ist. Soweit ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Entwässerungseinrichtungen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine

Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen oder den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Auf die Sondernutzung zurückführende Straßenverunreinigungen und Abfälle sind unverzüglich vom Straßenland zu beseitigen.

(5) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Panketal oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Straße oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Panketal freizustellen. Vor Inanspruchnahme der Erlaubnis kann die Gemeinde vom Erlaubnisnehmer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

### **§ 8 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

(1) Eine beantragte Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch in erheblicher Weise beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Eine beantragte Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs oder dem Schutz des öffentlichen Straßengrundes oder anderen rechtlich geschützte Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Flächen erreicht werden kann;
2. durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch mehr als geringfügig einschränkt oder die Barrierefreiheit beeinträchtigt wird;
3. durch die Sondernutzung Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet oder Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt werden;
4. die Versagung der Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dient;
5. die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.

(3) Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden. Die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs nach den §§ 48, 49 VwVfG bleibt unberührt.

## Abschnitt 2 Sondernutzungsgebühren

### § 9 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen sowie das Recht auf Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### § 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- (a) der Antragsteller;
- (b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger;
- (c) wer die Sondernutzung tatsächlich mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 11 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht bekannt, entsteht die Gebührenschild mit dem Tag, an dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Sondernutzungsgebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

### § 12 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Absatz 2;
- b) Genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden stehen;
- c) Sondernutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg, sofern die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
- d) Sondernutzungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen, gemeinnützigen oder mild-

tätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Panketal auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn an der Ausübung der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenschuldner zu erwarten sind. Ein besonderes öffentliches Interesse nach Satz 1 ist insbesondere bei Sondernutzungen zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität sowie bei Sondernutzungen im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Panketal gegeben.

(3) Unbeschadet von § 12 Abs. 1 b) sind Parteien, Wählervereinigungen, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen auch außerhalb der Wahl- und Abstimmungszeiten von der Sondernutzungsgebühr für bis zu 20 Plakaten in der Größe von maximal DIN A1 befreit, soweit die Plakatwerbung überwiegend politischen Zwecken dient und die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet.

(4) Die Gemeinde kann zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung/-ermäßigung die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(5) Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus. Sie entbindet nicht von Anzeigepflichten bei erlaubnisfreien Nutzungen.

### § 13 Festsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Soweit der Tarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Die Bemessung richtet sich nach der für die jeweilige Tarifstelle maßgeblichen Zeiteinheit. Sieht eine Tarifstelle mehrere Zeiteinheiten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Tage werden als volle Tage berechnet. Werden Sondernutzungen, für die im Tarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden bei Monats- und Wochengebühren angefangene Monate und Wochen anteilig nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr. Sofern im Gebührentarif nicht anders geregelt, werden bei der Berechnung von Flächen angefangene Meter bzw. angefangene Quadratmeter auf volle Meter bzw. auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen auf Widerruf kann die laufend wiederkehrende Sonder-

nutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Die Ablösung beträgt das 10-fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(5) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die in einer Tarifstelle festgesetzten Mindestgebühr, so wird stets die Mindestgebühr erhoben.

**§ 14 Gebührenerstattung**

Wird die beantragte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben oder wird die Erlaubnis widerrufen oder wird tatsächlich eine geringere als die erlaubte Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antragsteller hat die Erstattungsgründe glaubhaft zu machen und auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 47 Absatz 1 BbgStrG bezeichneten Tatbestände verwirklicht, insbesondere

- entgegen § 18 Abs. 1 BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 47 Abs. 1 Nr.2 BbgStrG);
- einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG);
- entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 6 auf vollziehbares Verlangen der zu-

ständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt (§ 47 Abs. 1 Nr.4 BbgStrG).

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

**§ 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Panketal über Sondernutzungen und Gebühren (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 außer Kraft. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis. Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)**

**Gebührentarif**

Panketal, den 22.03.2024

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister Siegel

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS) -Gebührentarif-**

Bei Rahmengebühren ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen zu bestimmen (§ 13 Absatz 2 SNS).

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
1.	Aufstellen Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Dekorationen und Zubehör)	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		3,-			30,-
2.	Plakatierung bis einschließlich DIN A1						
2.1.	-für kommerzielle Zwecke	je Plakat				0,50	15,-
2.2.	-für andere Zwecke	je Plakat				0,25	10,-
3.	Plakatierung größer als DIN A1	je Plakat					
3.1.	-für kommerzielle Zwecke	je Plakat				1,00	20,-
3.2.	-für andere Zwecke	je Plakat				0,50	15,-
4.	Aufstellen/Anbringen von Großflächenplakate und andere Werbeträger ab 3m² Ansichtsfläche	je qm der Ansichtsfläche		15,- bis 55,-			30,-
5.	dauerhaft angebrachte Werbeschilder an Straßenschutzgeländer						
5.1.	bis 1m² Ansichtsfläche	je Schild	500,-				
5.2.	über 1m² Ansichtsfläche	je Schild	600,-				
6.	dauerhaft angebrachte Werbeschilder an Straßenlaternen (Lichtmastschilder)	je Schild	250,-				
7.	sonstige Werbeträger, sofern nicht erlaubnisfrei und nicht den anderen Tarifstellen zugeordnet						

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
7.1.	- ortsveränderlich, einschließlich mobile Werbeanlagen und Werbeanhänger	je 0,5 qm der Ansichtsfläche		2,- bis 30,-			30,-
7.2.	- fest mit dem Erdboden verbunden	je 0,5 qm der Ansichtsfläche	12,- bis 300,-	1,- bis 25,-			40,-
8.	mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen, Dienstleistungseinrichtungen u.ä.	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		12,-	3,-	0,50	15,-
9.	ortsfeste Verkaufsstände, Warenpräsentation und mobile Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sofern nicht erlaubnisfrei	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		6,-			10,-
10.	Automaten, Auslage- und Schaukästen	je Stück		5,- bis 50,-			30,-
11.	Lagerung von Baumaterialien, Aufstellen von Baustellengeräte oder -einrichtungen, Gerüste u.ä.	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		5,-	1,50	0,25	15,-
11.1.	Containeraufstellung	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		5,-€	1,50-	0,25	20,-
12.	Ablagekästen und sonstige Aufbewahrungseinrichtungen	je Einrichtung	100,-	10,-	2,50		15,-
13.	Hausbriefkästen, sofern nicht erlaubnisfrei	je Hausbriefkasten	15,- bis 30,-				

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
14.	Kleidercontainer und andere Sammelbehältnisse	je Behältnis	60,-	5,-			30,-
15.	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder, Anhänger und Fahrräder						
15.1	Kraftfahrzeuge	je Fahrzeug			10,-		50,-
15.2	Krafträder	je Kraftrad			5,-		30,-
15.3	Anhänger	je Anhänger			10,-		50,-
15.4	Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge	je Fahrrad/Fahrzeug			5,-		20,-
16.	Kellerlichtschächte, Hauseingangspodeste, Hauseingangstreppeinstufen, Markisen		Gebührenfrei				
17.	Auf Dauer angelegte Grundstückszugänge und Zufahrten, sofern nicht Anliegergebrauch	je Zufahrt /Zugang	25,- bis 100,-				
18.	Überfahrten von nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen oder geeigneten Straßenbestandteilen zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellenzufahrten)	je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche		1,-	0,25-		30,-
19.	Fahrradständer, sofern nicht erlaubnisfrei	je Fahrradständer	25,-				
20.	Informationseinrichtungen (z.B. Infostand),						
20.1.	- zu kommerziellen Zwecken	je Einrichtung				2,-	12,-
20.2.	- zu anderen Zwecken, sofern nicht erlaubnisfrei	je Einrichtung				1-	10,-

21.	Sondernutzungen, die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind		5,- bis 500,- €				
-----	---	--	-----------------	--	--	--	--

22.	Kostensersatz gem. § 18 Abs. 6 BbgStrG	Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe des Aufwandes					
-----	--	--	--	--	--	--	--